



Rotenburger Ruderverein e.V.
Postfach 1430
36190 Rotenburg



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Farben

- 1) 1Der Verein führt den Namen „Rotenburger Ruderverein“, nachfolgend RRV genannt.
2Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim örtlich zuständigen Amtsgericht erhält der Name den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- 2) 1Der Sitz des RRV ist Rotenburg an der Fulda.
- 3) 1Die Farben des Vereins sind „Grün-Weiß-Rot“

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- 1) 1Der Zweck des RRV ist die Förderung und die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Rudersports, auf der Grundlage der Regeln des Amateursports. 2Er unterstützt und fördert den Rotenburger Schulrudersport und arbeitet hierzu mit den Rotenburger Schulen auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und Förderns eng zusammen. 3Der RRV setzt die Tradition des „Gymnasialen Rudervereins“ entsprechend den zeitgemäßen rudersportlichen und schulischen Bedingungen und Möglichkeiten fort. 4Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird der RRV korporatives Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Ruderverbandes e.V.
- 2) 1Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2Die Rechnungslegung hat dementsprechend zu erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) 1Der RRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. 2Der RRV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. 4Sie erhalten im Einzelfalle und auf Nachweis lediglich Aufwendungsersatz.
- 2) 1Die Mittel des RRV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) 1Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des RRV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) 1Einnahmen des RRV aus zweckgebundenen Zuwendungen durch den Landessportbund e.V., den Hessischen Ruderverband e.V. oder anderen Einrichtungen und Behörden dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. 2Dies gilt auch für zweckgebundene Spenden Dritter.



§ 4 Mitgliedschaft

- 1) 1Der RRV führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder, b) passive Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.
- 2) 1Jugendliche im Sinne der Satzung sind Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.
- 3) 1Jede natürliche Person kann Mitglied des RRV werden. 2Erlangung und Erhaltung der Mitgliedschaft sind unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Beruf, Religion und Weltanschauung.
- 4) 1Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat unter Zustimmung eines Bürgen¹ schriftlich beim Vorstand des RRV zu erfolgen. 2Minderjährige können nur mit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 5) 1Über die Aufnahme in den RRV entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. 2Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. 3Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen. 4Im Falle der Ablehnung ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, die nächste Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen. 5Dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen und in der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen.
- 6) 1Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die Entscheidung folgenden Monats. 2Zu diesem Zeitpunkt wird der erste Beitrag fällig, der nach den Bestimmungen der Beitragsordnung zu entrichten ist.
- 7) 1Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des RRV als für sich rechtsverbindlich an. 2Eine Ausfertigung der Satzung wird dem Mitglied antragsgemäß durch den Vorstand übergeben.
- 8) 1Die Mitglieder können Schadensersatzansprüche an den RRV nur in der Art und der Höhe stellen, wie sie durch Versicherungen des RRV abgedeckt sind. 2Weitergehende gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.
- 9) 1Personen, die sich besondere Verdienste um den RRV erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. 2Der Ernennungsbeschluss bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 3Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder; sie sind jedoch von den Pflichten i.S. des §5 befreit.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



§ 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) 1Die Mitglieder sind zu der Zahlung von Geldbeiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. 2Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2) 1Aktive Mitglieder haben jährliche Arbeitsstunden abzuleisten. 2Für Arbeitsstunden, deren Ableistung bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht erfolgt oder nicht nachgewiesen ist, ist ein Abgeltungsbetrag zu entrichten. 3Anzahl der Arbeitsstunden und Höhe des Abgeltungsbetrages sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. 4Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 3) 1Zur Finanzierung und Durchführung besonderer Vereinsveranstaltungen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Sondergeldbeiträge und/oder Sonderleistungen beschließen. 2Der Beschluss bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. 3Die Sondergeldbeiträge dürfen höchstens $\frac{1}{2}$ des Jahresgeldbeitrages i.S. des §5 Abs.1 betragen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) 1Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod, b) Austritt (Ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich) c) Ausschluss (Abs. 2)
- 2) 1Der Austritt ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen; maßgebend ist der Tag des Poststempels oder der persönlichen und schriftlich bestätigten Übergabe an ein Vorstandsmitglied. 2In besonderen Fällen kann der Vorstand den Austritt mit sofortiger Wirkung zulassen. 3Fällige und geleistete Geldbeiträge werden nicht erstattet. 4Für die Ableistung der Arbeitsstunden ist §5 Abs.2 entsprechend anzuwenden.
- 3) 1Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn es in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Interessen des RRV, seine Satzung und/oder Ordnungen verstoßen hat. 2Das betroffene Mitglied ist zu einer solchen Versammlung schriftlich einzuladen. 3Die Einladung muss den Hinweis auf den vorgesehenen Ausschluss beinhalten. 4Dem Mitglied ist die Möglichkeit zur schriftlichen und/oder mündlichen Rechtfertigung zu geben. 5Das betroffene Mitglied kann auch seinen Austritt mit sofortiger Wirkung erklären. 6Ausschluss und Austritt befreien jedoch nicht von der Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. 7Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Jugendabteilung (JA)

- 1) 1Die JA des RRV umfasst alle jugendlichen Mitglieder (§4 Abs.1 und 2). 2Oberstes Organ der JA ist die Jugendversammlung. 3Die JA ist berechtigt, sich eine besondere Ordnung zu geben, die von der nächsten Mitgliederversammlung des RRV zu bestätigen ist (Jugendordnung).



- 2) 1Spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des RRV soll eine Jugendversammlung stattfinden. 2Bei Bedarf können während des Geschäftsjahres weitere Jugendversammlungen durchgeführt werden; die Frist von zwei Wochen ist dann auch einzuhalten, wenn die Jugendversammlung der Vorbereitung einer nachfolgenden Mitgliederversammlung dienen soll. 3Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen.
- 3) 1Zur Jugendversammlung lädt ein junges Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftlichen Aushang im Bootshaus und anderen, den jugendlichen Mitgliedern zugänglichen Stellen (z.B. "schwarzes Brett" in den Rotenburger Schulen) ein. 2Ein junges Mitglied leitet die Jugendversammlung. 3Die Jugendversammlung wählt ein junges Mitglied; diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung (§ 8). 4Ein junges Mitglied hat die Jugendversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der JA erforderlich ist oder von mindestens 20 v.H. der Stimmberechtigten Mitglieder der JA schriftlich mit Angabe einer Tagesordnung beantragt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) 1Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des RRV Beschlüsse fassen. 2Ausgenommen hiervon sind die Bereiche des Schulrudersports und der Haushalte der Rotenburger Schulen. 3Vorstand und Beirat sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese nicht gegen Gesetz oder Satzung verstoßen.
- 2) 1Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung in Einzelfällen nicht etwas anderes bestimmt. 2Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3) 1Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, lädt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. 2Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres soll in dessen ersten Quartal durchgeführt werden, sie ist die Jahreshauptversammlung (JHV). 3Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. 4Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens 20 v.H. der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 4) 1Die Tagesordnung hat mindestens zu beinhalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und des Beirates,
 - b) Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Im Falle des satzungsmäßigen Erfordernisses auch die erforderlichen Neuwahlen.



- 5) 1Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt. 2Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) 1Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Akklamation. 2Die Abstimmung ist jedoch geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
- 7) 1Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 2Dies gilt auch für die Ordnungen, die diese Satzung ergänzen sollen.
- 8) 1Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. 2Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. 3Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. 4Beschlussanträge sind dem Versammlungsleiter schriftlich vorzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. 5Der Vorstand soll die Mitglieder zeitnah (innerhalb von 4 Wochen) über wesentliche Inhalte der JHV datenschutzkonform informieren.
- 9) 1Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich oder digital, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen. 2Sie sind in der Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 9 Vorstand und Beirat

- 1) 1Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. 2Jedes dieser Mitglieder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) 1Zum Beirat können z. Bsp. gehören:
 - a. Schriftführer
 - b. Ruderwart
 - c. Ein jugendliches Mitglied
 - d. Jugendsprecher
 - e. Bootswart
 - f. Haus- und Grundstückswart
 - g. weitere Fachwarte nach Bedarf
 - h. Protektoren der angeschlossenen Schulruderriegen und
 - i. je ein Vertreter der Schulelternbeiräte der Rotenburger Schulen.2Der Vorstand nach Absatz 1 kann um den Beirat Abs. 2, Satz 1 ergänzt werden.
- 3) 1Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates i.S. des Abs.2, Satz 1, Buchst. a) bis f) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt
- 4) 1Scheiden Mitglieder des Vorstandes i.S. des Abs. 2 vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, erfolgen Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- 5) 1Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des RRV. 2Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder im Wege des Umlaufverfahrens ein Beschluss gefasst wird. 3Das Umlaufverfahren sollte innerhalb von sieben Tagen



Rotenburger Ruderverein e.V.
Postfach 1430
36190 Rotenburg



abgeschlossen sein. 4Nach dieser Frist gilt das Umlaufverfahren als beendet.
5Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6) 1Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Ersatzwahl im Amt.

§ 10 Auflösung des Rotenburger Ruderverein e.V. (RRV)

- 1) 1Bei Auflösung des RRV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen auf den Schulträger der Rotenburger Schulen zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich dem Rotenburger Schulrudersport oder, bei Unmöglichkeit dieser Zweckbestimmung, vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung zu stellen hat.
- 2) 1Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des örtlich zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 3) 1Die Auflösung des RRV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des RRV“ zum Inhalt haben.
- 4) 1Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn dies
 - a) von dem Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des RRV schriftlich gefordert wird.
- 5) 1Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. 2Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 3Die Abstimmung erfolgt geheim.



Rotenburger Ruderverein e.V.
Postfach 1430
36190 Rotenburg



§ 11 Schlussbestimmungen

- 1) 1Soweit diese Satzung Einzelfragen des Vereinslebens und der Vereinsführung nicht ausdrücklich regelt, sind die gesetzlichen Vorschriften des BGB, die Satzungsbestimmungen des Landessportbundes Hessen e.V. oder des Hessischen Ruderverbandes e.V. entsprechend anzuwenden. 2Daneben können auch die bewährten Gepflogenheiten des Vereinslebens realisiert werden.
- 2) 1Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung des RRV am 09. Februar 1984 von der Versammlung der Gründungsmitglieder mit der erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen und angenommen.
2Sie wurde zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 26.08.2022. 3Sie wird mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. 4Vereinsintern ist sie seit der Beschlussfassung verbindlich.

Rotenburg, den 26.08.2022
Der Vorstand